

Aus Daten wird Wissen.

# ADAICA Dimension 2030

## PREISLISTE



ADAICA Deutschland GmbH  
In der Strenge 1  
37213 Witzenhausen

Office:  
Kasseler Landstraße 5  
37213 Witzenhausen

Geschäftsführerin:  
Dipl.-Ing. Rita Jaschke

[www.adaica.com](http://www.adaica.com)

## **GLOSSAR**

### **Upgrade-Wartung**

Die Upgrade-Wartung umfasst die Berechtigung zum Einsatz neuer Versionen von ADAICA, insbesondere Upgrades auf Major-Releases, die Beseitigung gemeldeter Fehler in der Software (Patches) und Updates auf Minor-Releases. Beim Neukauf von ADAICA Lizenzen (Erstgeschäft) ist für das erste Jahr der Abschluss einer Upgrade-Wartung obligatorisch.

### **Support-Wartung**

Die Support-Wartung umfassen die kostenlose Anwenderbetreuung per Hotline und das Recht, innerhalb des von ADAICA abgedeckten Einsatzgebietes Anforderungen an den Funktionsumfang zu stellen. Die Support-Wartung ist bei ADAICA mit Bestandteil Upgrade-Wartung und kann nicht separat geordert werden.

### **Named User**

sind alle natürlichen Personen, die auf eine ADAICA Datenbank zugreifen können, ab dem Zeitpunkt zu dem ein zugehöriger Eintrag in der Benutzerverwaltung angelegt wurde. Dies gilt unabhängig von der Art des verwendeten Benutzernamens für jede Person. D. h. bei der Verwendung von Sammelnamen gilt jede einzelne Person, ab dem Zeitpunkt zu dem ihr dieser Zugang bekannt gemacht oder auch nur eingerichtet wird, als ein Named User. Die Lizenzgebühr ist ab dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Nutzungsmöglichkeit installiert bzw. konfiguriert ist und ist unabhängig von der Art und Häufigkeit der Nutzung.

### **SaaS-Lizenz**

Bei einer SaaS Lizenz erwirbt der Kunde kein Eigentum an dem Nutzungsrecht zu einer Software, sondern mietet das Recht die Software für einen Zeitraum zu nutzen. Die SaaS-Lizenz umfasst die Named-User-Lizenz, die Upgrade-Wartung und einen erweiterten Support, bei dem auch die Betreuung der Datenbank für die ADAICA-Updates und ADAICA-Upgrades integriert ist. Eine SaaS-Lizenz gilt auf vom Kunden gestellter Client- und Server-Hardware incl. einer gültigen Oracle-Lizenz, wobei alle Komponenten den jeweils gültigen Systemvoraussetzungen entsprechen müssen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, halbjährlich mit 3% Zuschlag oder vierteljährlich mit 5% Zuschlag. Unterjährige Zahlung ist nur in Kombination mit einem Lastschriftverfahren möglich. Für eine SaaS Lizenzierung ist eine Mindestlizenzierung von 50 Usern notwendig.

### **Classic-Lizenz**

Die Classic Lizenz ist die herkömmliche Variante zur Lizenzierung, bei der ein Kunde das Nutzungsrecht an einer Version der Software erwirbt. Um neuer Versionen der Software ebenfalls nutzen zu dürfen, ist eine Upgrade-Wartung erforderlich. Die Kosten für den Erwerb betragen 72 mal die Kosten für die Upgrade- und Support-Wartung. Für eine Classic Lizenzierung ist eine Mindestlizenzierung von 20 Usern notwendig. Die Classic Lizenz ist für Ende März 2019 abgekündigt.

### **Crossgrade**

Ein Crossgrade ist der Wechsel von einer ADAICA Version mit niedrigem Funktionsumfang auf eine Version mit höherem Funktionsumfang. Ein Crossgrade ist grundsätzlich möglich. Die Notwendigkeit zu einem Crossgrade wird automatisch dadurch ausgelöst, indem nicht lizenzierte Funktionalitäten von einem oder mehreren Anwendern genutzt werden. Ein Wechsel von einem größeren Funktionsumfang auf einen niedrigeren Funktionsumfang ist grundsätzlich nicht möglich.

### **Major-Release**

Eine Major-Release ist die neue Version eines bestehenden Produkts, bei dem sich die Versionsnummer links vom ersten Punkt erhöht oder sich die Produktbezeichnung ändert.

### **Minor-Release**

Eine Minor-Release ist eine neue Version eines bestehenden Produkts, bei dem die Versionsnummer links vom ersten Punkt gleich bleibt, sich aber in der Ziffer rechts von ersten Punkt ändert.

### **Patch**

Ein Patch ist eine neue Version eines bestehenden Produkts, bei dem die Versionsnummer links vom ersten Punkt gleich bleibt, die Ziffer rechts von ersten Punkt gleich bleibt, sich aber in den tieferen Ziffern etwas ändert.

### **Upgrade**

Ein Upgrade ist die Installation einer neuen Major-Release der Software.

### **Update**

Ein Update ist die Installation einer neuen Minor-Release der Software.

		Netto pro User/Monat Upgrade und Support Wartung bei Classic Lizenzierung*	Netto pro User/Monat SaaS Lizenz
<b>BUNDLES</b>			
S-Bundle	3 Module**	42 EUR	87 EUR
M-Bundle	7 Module**	84 EUR	177 EUR
L-Bundle	unbegrenzte Anzahl von Modulen**, inklusive aller verfügbaren Apps	137 EUR	287 EUR
<b>APPS</b>			
A&T App	Verwaltung von Aufgaben und Terminen auf IOS Geräten (Android ab 2019 geplant) Single User Umgebung	2 EUR	4 EUR
A&T App Plus	Verwaltung von Aufgaben und Terminen auf IOS Geräten (Android ab 2019 geplant)	7 EUR	14 EUR

\* Bei Classic Lizenzierung ist der Erwerb der Software notwendig. Die Kosten für den Erwerb betragen 72 mal die netto Kosten für Upgrade und Support Wartung. Die Mindestlizenzierung beträgt 10 User.

\*\* Die Plus Module zählen jeweils als zwei Module, die Advanced Module als drei Module, das Advanced Plus Modul als 5 Module

Alle Kosten sind rein netto pro User und Monat zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Lizenzierung ist Datenbank spezifisch, das heißt, alle User die auf eine Datenbank zugreifen, müssen über die gleiche Art von Lizenz verfügen.

Bei der SaaS Lizenzierung fallen keine Anschaffungskosten an. Die Lizenzierungskosten sind für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Mindestlizenzierung beträgt 20 User.

STANDARD MODULE		Netto pro User/Monat	Netto pro User/Monat
		Upgrade und Support Wartung bei Classic Lizenzierung*	SaaS Lizenz
WfMS	Workflow Management Verwaltung klassifizierter Aufgaben und Termine inklusive abhängiger Ereignisse today Navigator	17 EUR	34 EUR
WfMS Plus	beinhaltet Workflow Management inklusive Workforce Management inklusive Webzugriff inklusive Aufgaben und Termine App	27 EUR	54 EUR
CRM	Customer Relationship Management Verwaltung von Kunden und Lieferanten CRM Navigator Adress Navigator	17 EUR	34 EUR
CRM Plus	Customer Relationship Management inklusive Kampagnenmanagement inklusive Bezirksverwaltung inklusive Webzugriff inklusive Aufgaben und Termine App	27 EUR	54 EUR
ECM	Enterprise Content Management Dokument Navigator strukturierte Verwaltung von E-Mails, Dateien, Projekten, Ordnern, Aufgaben, Terminen und Notizen	17 EUR	34 EUR
ECM Plus	beinhaltet Enterprise Content Management inklusive serverbasierter Volltextindizierung inklusive individuell einstellbarer automatischer Zuordnung	27 EUR	54 EUR
ASM	Verwaltung prüfpflichtiger Anlagen Objektnavigator	17 EUR	34 EUR
ASM Plus	beinhaltet Verwaltung prüfpflichtiger Anlagen inklusive der Möglichkeit zur Kopplung von Bewegungsdaten inklusive Möglichkeit zum Zugriff für externe Firmen inklusive Aufgaben und Termine App	27 EUR	54 EUR

**MODULE ENERGIE-  
VERSORGER**

Netto pro User/Monat

Netto pro User/Monat

Upgrade und Support  
Wartung bei  
Classic Lizenzierung\*

SaaS Lizenz

NA	Netzanschlussverwaltung (eine Sparte), verfügbare Sparten sind Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom, Kabel	17 EUR	34 EUR
NA Plus	Netzanschlussverwaltung (zwei Sparten), verfügbare Sparten sind Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom, Kabel	27 EUR	54 EUR
NA Advanced	Netzanschlussverwaltung (beliebige Anzahl Sparten)	47 EUR	84 EUR
BM Strom	Betriebsmittel Strom Ortsnetzstationen, Umspannwerke, Kabelverteilerschränke, Energieerzeugungsanlagen	17 EUR	34 EUR
BM Strom Plus	beinhaltet Betriebsmittel Strom inklusive GIS Kopplung	27 EUR	54 EUR
BM Gas	Betriebsmittel Gas Gasdruck Regel- und Messanlagen, Übernahmestationen	17 EUR	34 EUR
BM Gas Plus	beinhaltet Betriebsmittel Gas inklusive GIS Kopplung	27 EUR	54 EUR
BM Wasser	Betriebsmittel Wasser Brunnen, Grundwassermessstellen, Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen	17 EUR	34 EUR
BM Wasser Plus	beinhaltet Betriebsmittel Wasser inklusive GIS Kopplung	27 EUR	54 EUR
BM Maste	Betriebsmittel Maste und Straßenbeleuchtung Strommaste NSP, MSP, HSP und Straßenbeleuchtungsmaste inklusive Leuchtstellen	17 EUR	34 EUR
BM Maste Plus	beinhaltet Betriebsmittel Maste und Straßenbeleuchtung inklusive GIS Kopplung	27 EUR	54 EUR
BM Leitungen	Ortsnetz- und Übertragungsleitungen der Sparten Strom, Gas, Wasser und Abwasser	17 EUR	34 EUR
BM Leitungen Plus	Ortsnetz- und Übertragungsleitungen der Sparten Strom, Gas, Wasser und Abwasser inklusive GIS Kopplung	27 EUR	54 EUR
BM Advanced	Verwaltung der Betriebsmittel aller verfügbaren Sparten	47 EUR	84 EUR
BM Advanced Plus	Verwaltung der Betriebsmittel aller verfügbaren Sparten inklusive GIS Kopplung	77 EUR	154 EUR

## Lizenzbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Lizenzbestimmungen aufmerksam durch, bevor Sie die Software installieren und / oder benutzen. Mit der Installation oder Nutzung der ADAICA Software erkennen Sie die nachfolgenden Lizenz- und Garantiebestimmungen an.

### 01. Registrierung

Zur Aktivierung der Software ADAICA bzw. zu deren rechtmäßigen Verwendung benötigen Sie einen Lizenzschlüssel. Anhand dieses Lizenzschlüssels wird bestimmt, für welche Funktionen Sie ein Nutzungsrecht für die ADAICA Software lizenziert haben und der Lizenzschlüssel identifiziert Sie als Kunden. Die Weitergabe Ihres Lizenzschlüssels an Dritte ist grundsätzlich untersagt, Abweichungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung in Schriftform. Sofern Sie den Ihnen zugeordneten Lizenzschlüssel an Dritte weitergeben, werden Bestellungen und Anfragen von Anwendern, die Ihren Lizenzschlüssel zur Autorisierung verwenden, unter Ihrer Kundennummer geführt und für Sie kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

### 02. Lizenzierte Anwenderkreis

ADAICA wird in Form von Named User Lizenzierungen lizenziert. Named User sind alle Nutzer, die auf die ADAICA Funktionalität zugreifen und Funktionalitäten der ADAICA Software verwenden oder verwenden können. Im Zweifel sind die in der Benutzerverwaltung eingetragenen Personen maßgeblich und/oder Personen, die auf irgendeine Weise Zugang zur ADAICA Software haben. Dies ist unabhängig von der Verwendung gleicher oder abweichender Benutzernamen. Unabhängig von einer ggf. späteren Deaktivierung ist die vollständige Anzahl an Nutzern zu lizenzieren, die zu irgendeinem Zeitpunkt als gleichzeitige aktive Nutzer eingetragen waren oder sind. Die Mindestanzahl von Lizenzen ist durch die Summe aller natürlichen Personen gegeben, die zu irgendeinem Zeitpunkt die Software nutzen konnten. Das ist auch unabhängig davon, ob tatsächlich eine Nutzung erfolgt ist oder nicht.

Im Falle einer Eintragung eines Sammelkontos (z.B. „Aushilfe“ oder ähnliches) in der Benutzerverwaltung, gilt jede natürliche Person als Named User, der dieser ADAICA-Zugang zur Nutzung verfügbar gemacht wird. Nicht zusätzlich Lizenzpflichtig sind neue Anwender (Named User) nur dann, wenn VORHER ein anderer Anwender in der Benutzerverwaltung deaktiviert oder gelöscht wurde und dieser auch NICHT binnen eines Jahres reaktiviert wird oder auf eine andere Art auf ADAICA zugreift. Alle Anwender einer Datenbank müssen die gleiche ADAICA Lizenz verwenden, weil die Zugriffsmöglichkeiten pro Datenbank eingestellt werden.

### 03. ADAICA Versionen

Die Software ADAICA wird in verschiedenen Versionen mit unterschiedlich lizenziertem Funktionsumfang als Nutzungsrecht für die Anwender geliefert. Die ADAICA Software ist dabei pro Version immer dieselbe Software, lediglich der Umfang der Funktionalitäten, die von den Anwendern genutzt werden darf ist durch den lizenzierten Funktionsumfang eingeschränkt. Das gilt unabhängig davon, ob eine Funktion durch den Anwender genutzt werden kann, die er bisher nicht lizenziert hat. Ab dem Zeitpunkt der Nutzung ist der genutzte Funktionsumfang lizenzpflichtig.

Der Leistungsumfang der jeweiligen ADAICA Version wird mit jedem Update in der Regel erweitert und die Updates erfolgen in der Regel monatlich. Mit den Updates (Minor-Releases) und jährlichen Upgrades (Major-Releases) werden ggf. auch sicherheitsrelevante Patches geliefert. Es ist daher angeraten, die jeweils aktuelle ADAICA Version zu installieren und die Verwendung der aktuellen Softwareversion ist eine notwendige Voraussetzung für Supportanfragen. Umfang und Art der von Ihnen lizenzierten ADAICA Version ist in Ihrem Lizenzschlüssel verschlüsselt und in Ihrem Wartungs- und Supportvertrag geregelt oder kann bei der ADAICA Deutschland GmbH für neuere Versionen angefragt werden. Die jeweils gültige Fassung des Funktionsumfangs wird automatisch mit der Veröffentlichung neuer Versionen Vertragsbestandteil. Damit gilt jeweils der aktuelle Funktionsumfang als vertraglich vereinbart. Ein Anspruch auf Fortbestand bestimmter Funktionalitäten in späteren Versionen besteht nicht, es sei denn in Ihrem Wartungs- und Support Vertrag sind andere Regelungen vereinbart.

### 04. ADAICA SaaS-Lizenz

Bei einer SaaS-Lizenzierung erwirbt der Kunde ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Mit der Beendigung der SaaS-Lizenzierung durch eine Kündigung, muss der Kunde die Software von seinen Servern und Client Rechnern entfernt haben. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erfolgen. Die Löschung aller ADAICA-Versionen von allen Rechnern des Kunden (Lizenznehmers) muss durch den Kunden durchgeführt und schriftlich bestätigt werden, andernfalls wird die Kündigung unwirksam und die Lizenzgebühr wird weiterhin fällig. Besteht eine SaaS Lizenzierung für mehr als sieben Jahre, so kann der Kunde nach einer Kündigung der SaaS Lizenzierung die letzte ADAICA Version weiter einsetzen, die im Zeitraum seiner Lizenzierung veröffentlicht wurde.

### 05. Crossgrade

Ein Crossgrade ist der Wechsel von einer ADAICA Version mit niedrigem Funktionsumfang auf eine Version mit höherem Funktionsumfang. Ein Crossgrade ist grundsätzlich möglich. Die Notwendigkeit zu einem Crossgrade wird dadurch automatisch ausgelöst, indem nicht lizenzierte Funktionalitäten von einem oder mehreren Anwendern genutzt werden. Das Entgelt für ein Crossgrade errechnet sich aus der um 20% erhöhten Differenz der jeweils gültigen Preisliste. Ein Wechsel von einem größeren Funktionsumfang auf einen niedrigeren Funktionsumfang ist grundsätzlich nicht möglich.

### 06. Systemvoraussetzungen

Die Software ADAICA® läuft unter den nachfolgenden 32 Bit und 64 Bit Microsoft® Betriebssystemen und somit auf Rechnern, welche die Systemvoraussetzungen für diese Betriebssysteme erfüllen.

- Windows 8.0 (32bit oder 64bit)
- Windows 8.1 (32bit oder 64bit)
- Windows 10 (64bit, ab ADAICA Version 2016.81)
- Windows Server 2008 R2
- Windows Server 2012 und 2012 R2
- Windows Server 2016
- Citrix Terminalserver ab XenServer 6.2 oder höher \*

Alle Betriebssystem-Versionen müssen jeweils auf den aktuellen Patchleveln betrieben werden um Support zu erhalten.

Die Software setzt ferner voraus, dass auf dem Client Rechner mindestens 2GB Hauptspeicher vorhanden ist (min. 4GB sind empfohlen), sowie ein Microsoft Office® installiert ist, wie nachfolgend aufgeführt:

- Office 2013® professional
- Office 2016® professional (ab Version 2016.81) oder höher \*

Die Microsoft® Umgebung wird verwendet, um verschiedene Systemfunktionalitäten, Funktions-fähigkeiten der Office® Umgebung oder z. B. des Internet Explorers® aufzurufen.

Fehlende System- oder Office®-dll's können zu mangelnden Funktionalitäten oder Systemabstürzen führen. Es können von „Professional“ abweichende Office Versionen eingesetzt werden, sofern Word, Excel und Outlook Bestandteil sind. Alle Office-Versionen müssen jeweils auf den aktuellen Patchleveln betrieben werden um Support zu erhalten. Für die Verwendung von Outlook als E-Mail Editor für ADAICA gilt Office 2013 oder höher als Systemvoraussetzung.

ADAICA® ist ein Client Server Produkt und verwendet vom Client aus einen Zugriff auf eine Oracle® Datenbank. Daher ergibt sich als zusätzliche Voraussetzung für den Client:

- Oracle® 11g (32 bit oder 64bit, Version 11.2.0.4 oder höher)
  - Oracle® 12c (64bit, ab ADAICA Version 2016.x, bitte Freigabe beachten) oder höher \*
- und als weitere Voraussetzungen für den Server:
- Oracle® 11g (empfohlen - 64bit, Version 11.2.0.4 oder höher)
  - Oracle® 12c (64bit, ab ADAICA Version 2016.x, bitte Freigabe beachten) oder höher \*

Alle Oracle-Versionen müssen jeweils auf den aktuellen Patchleveln betrieben werden, um Support zu erhalten. Für eine korrekte Oracle Lizenzierung ist der Kunde verantwortlich. Die Unterstützung und/oder die Oracle Lizenzierung betreffenden Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen durch den Lizenzgeber erstellt. Letztendlich maßgeblich für eine korrekte Oracle Lizenzierung beim Lizenznehmer ist aber eine lizenzrechtliche Prüfung durch Oracle selbst. Insbesondere können sich auch die gültigen Oracle Lizenzbedingungen jederzeit ändern.

Im Sinne der Groupware Kopplung werden die Microsoft® Produkte Exchange®/Outlook® und direkte SMTP/POP3/IMAP Kopplung unterstützt.

Die aufgeführten Systemvoraussetzungen können sich im Laufe der weiteren Entwicklung ändern. Vertragsbestandteil ist die jeweils gültige Fassungen der Systemvoraussetzungen in der auf der ADAICA Webseite veröffentlichten Form oder in der bei der ADAICA Deutschland GmbH erfragten Fassung. Alternativ ist es die Fassung, die in den bei der Installation der Software zu akzeptierenden Lizenzbestimmungen mit der jeweiligen Programmversion ausgeliefert wurde.

Für die Unterstützung von Schnittstellen zu Fremdprodukten ist eine Release stabile Schnittstelle die das Fremdprodukt zur Verfügung stellt Systemvoraussetzung. Alle zur Verfügung gestellten Schnittstellen können von ADAICA auf Kundenwunsch unterstützt werden, sobald deren Spezifikation schriftlich vorgelegt wird und die gewünschte Businesslogik für die Schnittstelle ebenfalls vom Kunden schriftlich vorgelegt wurde.

\* bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung die Freigabe für eventuell schon existierende neuere Softwareversionen noch nicht abgeschlossen war. Grundsätzlich werden für die MS-Betriebssysteme, Oracle und die MS-Office Pakete die Freigaben schnellstmöglich erarbeitet.

## 07. Leistungsumfang

In der Upgrade-Wartung ist die Bereitstellung neuer Minor- & Major-Releases (s. u.) beinhaltet.

Im Umfang der Support-Wartung ist die kostenlose Anwenderbetreuung per Hotline in Bezug auf Fragen zur Funktionalität der ADAICA-Software enthalten. Darüber hinaus erhält der Lizenznehmer das Recht in schriftlicher oder telefonischer Form Anforderungen an den Lizenzgeber zu stellen. Der Lizenzgeber prüft die Umsetzungsmöglichkeit der Anforderung und nimmt sinnvolle Erweiterungen in die Entwicklung neuer Releases auf.

Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der Hardware- oder irgendwelcher Software-

Umgebung des Lizenznehmers. Insbesondere ist auch jegliche Installation von Upgrades, Updates oder Patches auf jeglicher Art von Rechnern, Tablets, Smartphones, Servern oder sonstigen Devices nicht im Leistungsumfang der Wartungspauschalen enthalten.

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- Überlassung der jeweiligen neuesten Programmversion der vertragsgegenständlichen Software gemäß Wartungsvertrag
- Fehlerbeseitigung innerhalb des Programmcodes
- Die Weiterentwicklung (Updates und Upgrades) von ADAICA®.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- Wartung der ADAICA Software, sofern diese auf anderer als der in gemäß § 6 dieses Vertrages spezifizierten Hardware oder unter anderen Systemumgebungen als den in § 6 spezifizierten Systemvoraussetzungen betrieben wird.
- Wartung, nachdem der Kunde in den Programmcode eingegriffen hat.
- Wartung der Software, um die Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderer Software, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist, herzustellen. Ausgenommen hiervon sind in Kundenprojekten verwirklichte Schnittstellen zu Kundensoftware beim jeweiligen Lizenznehmer.
- Installationen oder Konfigurationen der ADAICA Software oder von Upgrades, Updates oder Patches auf irgendwelchen Rechnern oder Servern des Lizenznehmers oder von ihm beauftragter Personen oder Firmen.
- Beseitigung von Fehlern in den Daten des Lizenznehmers, die aufgrund von Softwarefehlern oder anderen Fehlern oder auf sonstige Weise entstanden sind.

## 08. Garantie und Gewährleistung

Diese umfasst die Behebung von Programmfehlern. „Behebung von Programmfehlern“ ist die Korrektur aller Programmteile, welche bei vorschriftsmäßiger Benutzung zu fehlerhaften Ergebnissen führen oder Funktionsstörungen auslösen.

Mängel, für welche der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber Gewähr zu leisten hat, sind vom Lizenznehmer jeweils binnen angemessener Frist im Rahmen des Wartungsvertrages bzw. nach Aufdeckung schriftlich anzuzeigen.

Gegenstand dieser Garantie und Gewährleistung sind ergänzende bzw. geänderte Programme und Module, welche die Lauffähigkeit der gewarteten Software erhalten bzw. deren Funktionalitäten erweitern oder verbessern. „Nicht behebbare Fehler“ werden ausgeschlossen. Im Fall von reproduzierbaren Programmfehlern, die in der letzten unveränderten Fassung der Programme vom Lizenzgeber festgestellt werden, richtet sich der Umfang der Gewährleistung nach folgender Regelung:

Der Lizenzgeber wird sich - auf Grund einer Fehlermeldung (Helpdesk) - eines jeden Problems unverzüglich annehmen, welches durch einen Fehler in der letzten unveränderten Fassung eines Programms hervorgerufen wird. Der Lizenzgeber wird eine Fehlerkorrektur anbringen oder eine Ausweichlösung entwickeln. Fehlerkorrekturen oder Ausweichlösungen der gelieferten Programme werden ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt und in die nachfolgenden Releases eingearbeitet. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, auftretenden Programmfehlern sofort nachzugehen und für betriebsbehindernde Fehler nach Möglichkeit binnen 10 Werktagen die entsprechenden Fehlerkorrekturen bzw. eine Ausweichlösung anzubringen, sofern in den SLA nichts anderes vereinbart ist.

Für den Zeitraum von 2 Jahren ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von im Auftrage des Lizenznehmers entwickelten zusätzlichen Programmmodulen wird der Lizenzgeber versteckte wesentliche Mängel des Vertragsgegenstandes ohne gesondertes Entgelt beheben.

Garantiebestimmungen:

Obwohl die Software ausgiebig getestet worden ist, können aufgrund der vielfältigen Hardware- und Softwareumgebungen, in denen die Software benutzt werden kann, keinerlei Garantie- oder Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Die ADAICA Software wird „wie besehen“ geliefert, ohne jegliche Gewährleistung. Für die Leistung oder die Ergebnisse, die durch die Nutzung der Software oder des Begleitmaterials erzielt wird, wird nicht garantiert.

Es wird weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewährleistung oder Garantie dafür übernommen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, sowie auch nicht dafür, dass die Software marktgängig oder für irgendeinen bestimmten Zweck geeignet ist.

Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für direkte oder indirekte Schäden, für Folgeschäden oder Sonderschäden, einschließlich entgangenen Geschäftsgewinns oder entgangener Einsparungen.

Garantiedauer:

Die Garantie beginnt jeweils ab Einbringung bzw. einer zu vereinbarenden Abnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu laufen und beträgt mindestens:

- für Sachmängel: 12 Monate
- für Leistungsmängel: 5 Jahre (sofern ein ungekündigter Wartungsvertrag existiert)
- für Rechtsmängel: zeitlich und umfänglich unbegrenzt.

## 09. Upgrade- und Support-Wartung

Beim Kauf einer ADAICA-Lizenz ist der Abschluss einer Upgrade- und Support-Wartung für das erste Jahr zwingend erforderlich und diese ist für alle vom Kunden lizenzierten Versionen gleichermaßen notwendig. Während einer laufenden Upgrade-Wartung werden ADAICA Upgrades und Updates für den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Abschluss einer Support-Wartung ist ohne gültige Upgrade-Wartung nicht möglich. Die Upgrade-Wartung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Lizenz gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung. Kündigt ein Kunde die Upgrade-Wartung, so ist er nach Ablauf seiner Upgrade-Wartungs-Lizenz nicht mehr berechtigt, neue Versionen von ADAICA einzusetzen. Zum Erwerb einer neuen Lizenz ist deren Neukauf notwendig.

## 10. Anpassung an die Systemsoftware bei Minor- und Major-Releases

Der jeweils gültige Programmstand wird für Minor- und für Major-Release-Änderungen an die zugrunde liegende Systemsoftware (Betriebssystem, Datenbank und Office) angepasst.

Minor- und Major-Release-Änderungen sind für den Vertragsgegenstand gemäß § 1 abgedeckt.

Major-Release-Änderung: Darunter versteht man die neue Version eines bestehenden Produkts, bei dem sich die Versionsnummer links vom ersten Punkt erhöht oder sich die Produktbezeichnung ändert.

Minor-Release-Änderung: Darunter versteht man eine neue Version eines bestehenden Produkts, bei dem die Versionsnummer links vom ersten Punkt gleichbleibt. Für die erforderliche Anpassung von Systemparametern gibt es seitens des Lizenzgebers eine Unterstützung durch Informationen u. ggf. Skripte.

## 11. Eigentum und Urheberrechte

Alle Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte an ADAICA® liegen bei der ADAICA Schweiz Aktiengesellschaft. Die ADAICA Deutschland GmbH hat von der ADAICA Schweiz AG das Recht erhalten, als Distributor in der Bundesrepublik Deutschland Nutzungsrechte (Lizenzen) für ADAICA an Kunden zum Betrieb der Software nach jeweils gültiger Preisliste oder in besonderer Absprache mit der ADAICA Schweiz AG zu vertreiben. Dadurch vertritt die ADAICA Deutschland GmbH die ADAICA Schweiz AG als Lizenzgeber in der Bundesrepublik Deutschland und der Lizenznehmer erwirbt das Recht, die Software auf allen jetzigen und künftigen Anlagen im vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollten die Bedingungen Lücken und/oder undurchführbare Bestimmungen enthalten, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des durch den Einsatz der Software zustande gekommenen Lizenzvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag durch Vereinbarungen rechtswirksamer Vertragsbestimmungen abzuändern bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestandteile am nächsten kommen.

ADAICA Dimension 2030 – Aus Daten wird Wissen.

